

PLANZEICHENERKLÄRUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR-
GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUN-
GEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE-
REICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
SOWIE FÜR SPORT- SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Clubhaus mit Gastronomiebetrieb
- Spielplatz

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-
über Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Sportanlage, öffentlich
- Tennis, öffentlich

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN
FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM INTE-
RESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES UND
DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-
NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM
SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Bäume, anzupflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- Bäume, zu erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

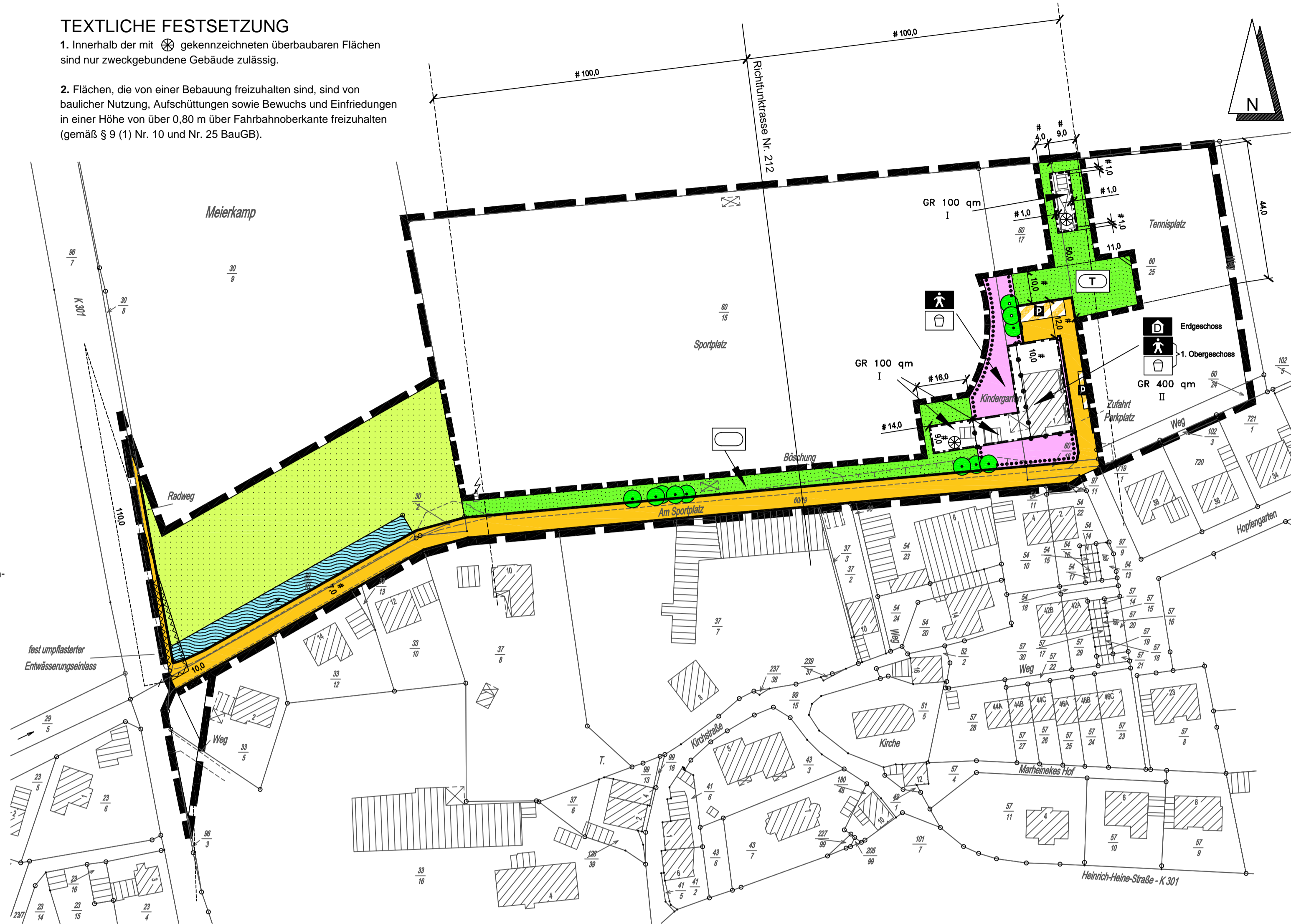
- Umgrenzung der Flächen, die von der
Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
(siehe Textliche Festsetzung 2)
- Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Änderung des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Richtungskrasse Nr. 212 mit Schutzstreifen
(nachrichtlich gemäß Raumordnungsverfahren)

- nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNG

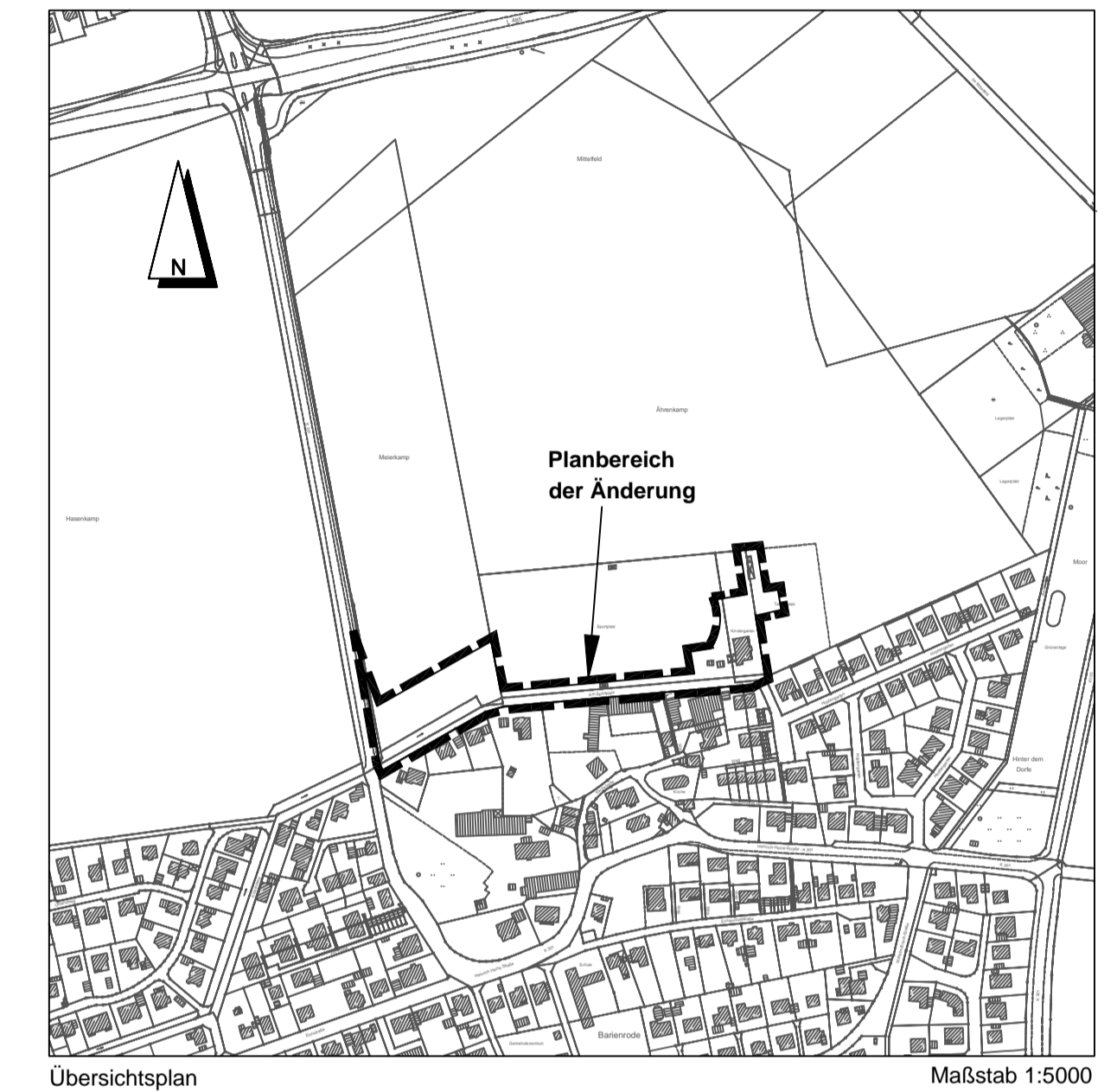
1. Innerhalb der mit gekennzeichneten überbaubaren Flächen
sind nur zweckgebundene Gebäude zulässig.

2. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, sind von
baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen
in einer Höhe von über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
(gemäß § 9 (1) Nr. 10 und Nr. 25 BauGB).



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Grünland
- Höhenlinie über N.N. (nicht dargestellt)
- Graben



Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006
(Nds. GVBl. S. 473) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde
diesen Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden
textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Diekholzen, den 25.06.2009

Siegel gez. Meier
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 die Aufstellung der 1. Änderung
des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbefehl ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Diekholzen, den 25.06.2009

Siegel gez. Meier
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte - ALK / L4 - 437/08
Landkreis: Hildesheim
Gemarkung: Barienrode
Flur: 1

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen
Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche
Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) geschützt. Die Verwertung
für nicht eigene oder gewerbliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit
Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die
städtetypisch bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig
nach (Stand vom Januar 2009).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch
einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist
einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
- Katasteramt Hildesheim -
Hildesheim, den 01.07.2009

Siegel gez. Koszarek

Gesetzesbezüge:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414) - zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132) - zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473) - zuletzt geändert am 25.3.2009 (Nds. GVBl., S. 72)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Planverfasser
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Hannover im Januar 2009

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover - Lothringer Straße 15
Telefon 051 11 522530 Fax 529682

gez. Keller

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 1. Änderung
des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich
bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom
_____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Diekholzen, den _____

Siegel Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf
der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute
öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB
und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich
bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom
_____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Diekholzen, den _____

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit
zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.

Diekholzen, den _____

Siegel Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 dem Entwurf der 1. Änderung
(vereinfacht) des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche
Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.02.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. mit § 3 (2) BauGB vom
02.03.2009 bis einschließlich 02.04.2009 öffentlich ausgelegen.

Die von der Planänderung berührten Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange
wurde mit Schreiben vom 23.02.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Diekholzen, den 25.06.2009

Siegel gez. Meier
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan, 1. Änderung, nach Prüfung der Anregungen
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.06.2009 als Satzung
(§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Diekholzen, den 25.06.2009

Siegel gez. Meier
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3
BauGB am 01.07.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist damit am 01.07.2009 rechtsverbindlich geworden.

Diekholzen, den 07.07.2009

Siegel gez. Meier
Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des
Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des
Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).

Diekholzen, den _____

Siegel Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

**DIEKHOLZEN
OS BARIENRODE
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
SPORTANLAGE
BARIENRODE**

**1. ÄNDERUNG
(VEREINFACHT GEMÄSS § 13 BauGB)**

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH 2004, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990,
PLANZEICHENVERORDNUNG 1990,
IN DER JEWILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

gemäß § 13 BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB		
bearbeitet am: 11.2.2009 / RD	bearbeitet am: 21.4.2009 / RD			